

Praxishilfe Werbetechnik

- ✓ — Gefährdungsbeurteilung
- ✓ — Checkliste

Inhalt

1	Gefährdungen beurteilen	1
1.1	Verantwortung und Mitwirkung	2
1.2	Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes	2
1.3	Durchführung der Gefährdungsbeurteilung	3
	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	3
	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	4
	Schritt 3: Gefährdungen beurteilen	4
	Schritt 4: Schutzmaßnahmen festlegen	4
	Schritt 5: Maßnahmen durchführen	4
	Schritt 6: Wirksamkeit überprüfen	5
	Schritt 7: Dokumentieren und fortschreiben	5
2	Checkliste für typische Arbeitsbereiche bzw. Tätigkeiten in der Werbetechnik, Einleitung	6
3	Gefährdungsbeurteilung Werbetechnik, Checkliste	7

1 Gefährdungen beurteilen

Gefährdungen zu beurteilen, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbunden sind, und daraus Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten ist eine Kernforderung des Arbeitsschutzgesetzes an die Unternehmensleitung. Sie gilt für Unternehmen aus dem Handwerk, der Industrie und dem Dienstleistungsbereich gleichermaßen. Auf das Arbeitsschutzgesetz gestützte Verordnungen, wie z. B. Arbeitsstätten-, Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1, konkretisieren die Anforderungen an Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsschutzmaßnahmen. So soll gewährleistet werden, dass sich die betriebsspezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen an der tatsächlichen Gefährdungslage im Betrieb orientieren.

Mit ihrem präventiven Ansatz bildet die Gefährdungsbeurteilung die Grundlage für einen wirksamen betrieblichen Arbeitsschutz zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich menschengerechter Gestaltung der Arbeit.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Hilfsmittel, um Ursachen für Störungen der Arbeit zu verringern. Sie hilft zu entscheiden, wo, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit Maßnahmen erforderlich sind. Regelmäßige Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung unterstützen den kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Betrieb. Informationen über die Beurteilungsergebnisse tragen zu Motivation sowie sicherheits- und gesundheitsgerechtem Verhalten der Beschäftigten bei.

1.1 Verantwortung und Mitwirkung

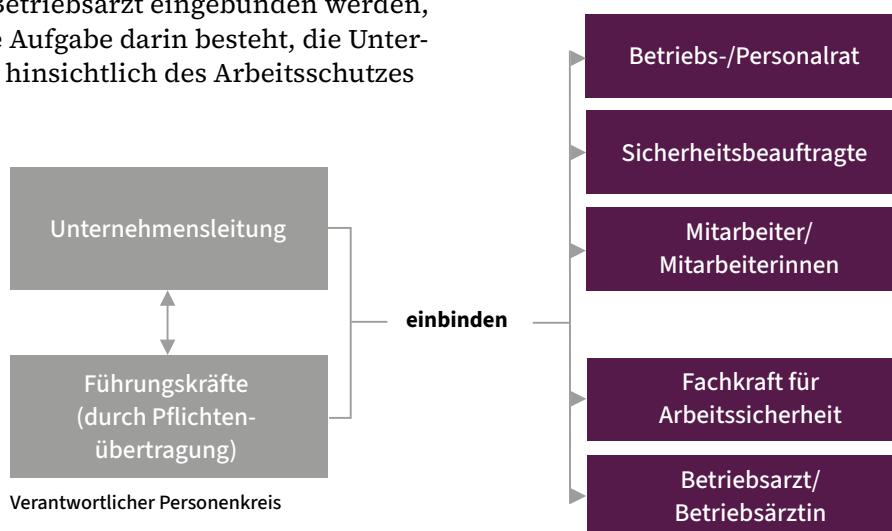
Das Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung ist Aufgabe der Unternehmensleitung.

Im Rahmen der Übertragung von Unternehmerpflichten kann sie diese Aufgabe an Führungskräfte delegieren. Dies ist sinnvoll, wenn die Unternehmensleitung selbst die Gefährdungen an den Arbeitsplätzen wegen unterschiedlicher Arbeitsbereiche oder der Betriebsgröße nur schwer oder ungenügend einschätzen kann. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Die Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung bleibt daneben bestehen.

Die verantwortlichen Führungskräfte können und sollen sich unterstützen lassen. So sollten die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt eingebunden werden, deren wichtigste Aufgabe darin besteht, die Unternehmensleitung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

zu beraten und zu unterstützen. Auch die praktischen Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihren Arbeitsplätzen sind wertvolle Informationsquellen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Die Mitwirkung der Beschäftigten ist eine wesentliche Voraussetzung, um Gefährdungen zu erkennen, realistisch zu beurteilen sowie um effektive Schutzmaßnahmen festzulegen, die von den Mitarbeitenden akzeptiert und unterstützt werden.

Darüber hinaus kann die Unternehmensleitung die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ganz oder teilweise externen fachkundigen Personen oder Institutionen übertragen.



1.2 Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes

Auch organisatorische Mängel können zu Gefährdungen und Belastungen führen.

Daher hat die Unternehmensleitung das Unternehmen so zu strukturieren und zu organisieren, dass alle Vorgesetzten und jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin genau wissen, für welche Arbeitsschutzmaßnahmen sie verantwortlich sind und welche Befugnisse und Zuständigkeiten sie haben.

Dies setzt voraus, dass alle die betriebliche Organisationsstruktur zum Arbeitsschutz kennen und über die zugehörigen Regelungen informiert sind. Durch eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation werden wichtige Daten und organisatorische Regelungen festgehalten, mit denen staatlichen

und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen entsprochen wird.

Die Vorgesetzten, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung der Unternehmensleitung für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind.

1.3 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle vorausschbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe im Betrieb. Dazu gehören auch Tätigkeiten und Arbeitsabläufe, wie z. B. Wartung, Instandhaltung oder Reparatur. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

einzuweisen und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist zu überprüfen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ist zu dokumentieren. Weiterhin sind Gefährdungsbeurteilungen nach betrieblichen Veränderungen oder Umstrukturierungsmaßnahmen zu aktualisieren.

Damit ist eine Gefährdungsbeurteilung kein einmaliger Arbeitsprozess. Vielmehr muss eine Organisationsstruktur geschaffen werden, durch die



Handlungsschritte einer Gefährdungsbeurteilung

betriebsbedingte Veränderungen erfasst werden, die Einfluss auf den Arbeitsschutz und die Gefährdungsbeurteilung haben.

Schritt 1:

Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Damit eine sinnvolle und effiziente Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen stattfinden kann, muss entsprechend der Betriebsstruktur ein Konzept erstellt werden, mit dem alle Beschäftigten bzw. alle Tätigkeiten erfasst werden. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend (§ 5 Abs.2 ArbSchG).

Im Folgenden werden Möglichkeiten der Erfassung aller Beschäftigten bzw. Tätigkeiten aufgezeigt.

- Arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung**
 Die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung ist ratsam, wenn ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin einen festen Arbeitsplatz nutzt oder ein Arbeitsplatz von mehreren Beschäftigten genutzt wird und diese gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Beispielsweise können Arbeitsplätze im Druckbereich, Büroarbeitsplätze, Weiterverarbeitungsarbeitsplätze oder Arbeitsplätze in der Werkstatt arbeitsplatzbezogen beurteilt werden. Hier werden die Gefährdungen beurteilt, die an diesem Arbeitsplatz bestehen bzw. von den benutzten Arbeitsmitteln an diesem Arbeitsplatz ausgehen. Bei der Beurteilung sind alle Betriebszustände der Arbeitsmittel, u. a. Probetrieb, Einrichten, Wartung und Pflege, Instandsetzung, zu betrachten.

- **Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung**

Die Beurteilung der Gefährdungen bezieht sich auf einen Bereich mit mehreren Arbeitsplätzen, z. B. eine Werkstatt. Die hier Beschäftigten können einer Reihe von Gefährdungen ausgesetzt sein, die übergreifend für diesen Bereich betrachtet und bei der arbeitsplatz- oder personenbezogenen Beurteilung nicht mehr aufgeführt werden. Dies kann z. B. für Lärm, Beleuchtung, Klima oder Verkehrswege gelten.

- **Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung**

Hierbei wird die Gefährdung von Personen beurteilt, die Tätigkeiten an verschiedenen Einsatzorten nachgehen oder in verschiedenen Arbeitsbereichen tätig werden. Beispiele: Beschäftigte im Außendienst, Instandhaltungspersonal, Reinigungspersonal, Elektroinstallateure, Servicetechniker und Servicetechnikerinnen.

- **Personenbezogene Beurteilung**

Eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung ist bei besonderen Anforderungen an den Arbeitsplatz oder die Arbeitsumgebung notwendig, z. B. wenn besonders schutzbedürftige Beschäftigte (Menschen mit Behinderungen, werdende oder stillende Mütter, Jugendliche) betroffen sind.

Schritt 2:

Gefährdungen ermitteln

Eine Gefährdung ist die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Aussagen über Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit. Wie sich aus der Gefährdung Arbeitsschutzmaßnahmen ableiten lassen, wird in Schritt 4 beschrieben.

Schritt 3:

Gefährdungen beurteilen

In den meisten Fällen können zur Beurteilung Vorgaben aus Gesetzen, Verordnungen und Technischen Regelwerken herangezogen werden. (Beispiel: Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe und Lärm). Hier wurde das Risiko durch Experten und Arbeitswissenschaftler beurteilt und es ist keine weitere Risikoeinschätzung erforderlich (Grenzwert eingehalten: ja/nein). Nur wenn solche Vorgaben nicht existieren oder wenn vom Technischen Regelwerk abgewichen werden soll, sind individuelle Risikoeinschätzungen notwendig. Hierbei schätzt man das Risiko ein, das sich aus dem vorhersehbaren Schadensausmaß und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit zusammensetzt.

Die Fragen lauten also: Wie wahrscheinlich ist es z. B., dass in einer Arbeitssituation ein Unfall

passiert oder eine Erkrankung entsteht? Wie gravierend wären die Folgen?

Das Risiko einer Gefährdung wächst folglich mit dem möglichen Schadensausmaß und der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens.

Schritt 4:

Schutzmaßnahmen festlegen

Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung sind Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen. Hierbei sind der Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Für die Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen gilt folgende Rangfolge:

1. **Gefahrenquelle beseitigen:** Die wirksamste Maßnahme besteht darin, die Gefahrenquelle oder die Ursache einer Belastung zu beseitigen, indem auf ein ungefährliches Arbeitsverfahren umgestellt wird oder ein gefährlicher Stoff durch einen ungefährlichen Stoff ausgetauscht wird.
2. **Sicherheitstechnische Maßnahmen:** Kann die Gefahrenquelle nicht beseitigt werden, ist als nächstes zu prüfen, ob bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bautechnische Maßnahmen entschärft werden können.
Beispiel: Räumliche Trennung von Mensch und Gefahrenquelle durch Absperrungen, Umwehungen, Verdeckungen und Verkleidungen an Maschinen.
3. **Organisatorische Maßnahmen:**
Beispiel: Aufenthalt im Gefahrenbereich beschränken oder verbieten.
4. **Nutzung persönlicher Schutzausrüstung:**
Beispiel: Tragen von Gehörschutz an lauten Maschinen.
5. **Verhaltensbezogene Maßnahmen:**
Beispiel: Unterweisung.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte haben oft einen entscheidenden Einfluss auf die Auswahl der Schutzmaßnahmen. Dabei wird nicht bedacht, dass eine scheinbar teure Investition sich langfristig als wirtschaftlich günstiger herausstellen kann, wenn Unfälle, Berufskrankheiten und Krankenstand der Beschäftigten in die Berechnung einbezogen werden.

Schritt 5:

Maßnahmen durchführen

Mit der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen müssen geeignete Personen beauftragt werden. Die-

sen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen müssen ausreichend Zeit, Ressourcen und Befugnisse zur Verfügung gestellt werden. Es ist sinnvoll, für die Durchführung von Maßnahmen verbindliche Termine zu vereinbaren und diese auch zu kontrollieren.

Schritt 6:

Wirksamkeit überprüfen

Wenn Arbeitsschutzmaßnahmen aufgrund von Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt wurden, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob diese Maßnahmen wirksam sind.

Schritt 7:

Dokumentieren und fortschreiben

Dokumentieren

Eine angemessene Dokumentation dient als Basis für die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Kommunikation des Arbeitsschutzes im Betrieb. Darüber hinaus bietet sie der Unternehmensleitung Rechtssicherheit. Die Dokumentation zum Arbeitsschutz muss beinhalten (§ 6 ArbSchG):

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Das Ergebnis der Überprüfung (Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen)

Unfälle im Betrieb, bei denen ein/-e Beschäftigte/-r getötet oder so verletzt wird, dass er bzw. sie stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird. Zweckmäßig ist es, alle Unfälle und Verletzungen zu erfassen, um Schwerpunkte von Gefährdungen zu erkennen.

Darüber hinaus fordern spezielle Regelungen differenzierte Dokumente, z. B. macht die TRGS 400 Vorgaben für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

Zur Dokumentation können beitragen:

- Arbeitsbereichsanalysen nach der Gefahrstoffverordnung
- Messprotokolle (Gefahrstoffe, Lärm)
- Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe und Maschinen
- Arbeitsanweisungen
- der Sicherheitsbericht nach der Störfallverordnung
- das Explosionsschutzdokument nach der Gefahrstoffverordnung
- Nachweise über die Durchführung von Prüfungen durch befähigte Personen oder zugelassene Überwachungsstellen
- Berichte über Betriebsbesichtigungen durch Technische Aufsichtsbeamte oder Beamte der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung etc.

Letztlich dient die Dokumentation der Unternehmensleitung zum Nachweis, ihrer Verpflichtung hinsichtlich des Arbeitsschutzes nachgekommen zu sein.

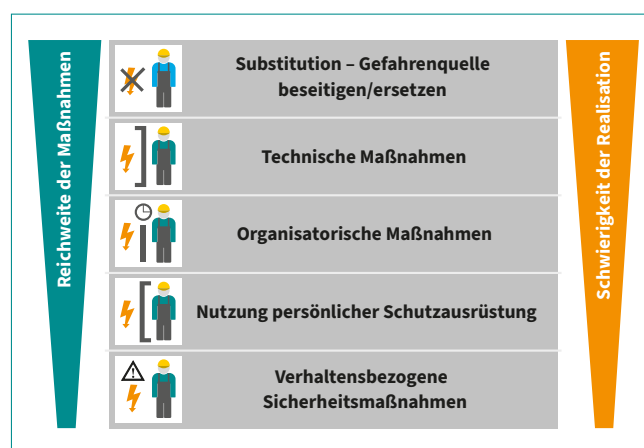
Fortschreiben

Die Zeitabstände zur Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen müssen anhand von Betriebsanleitungen, sicherheitstechnischen Regeln und Betriebserfahrungen festgelegt werden. Technische Schutzmaßnahmen aufgrund von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind allerdings mindestens jedes dritte Jahr zu überprüfen und zu dokumentieren (§ 7 Abs. 7 GefStoffV). Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen.

Unternehmen unterliegen einem ständigen Veränderungsprozess, z. B. durch:

- Änderungen in der Betriebsorganisation
- Beschaffung neuer Arbeitsmittel oder -stoffe
- Umstrukturierung von Arbeits- oder Verkehrsbereichen
- Änderung von Arbeitsverfahren oder Tätigkeitsabläufen
- Änderung von Vorschriften und Gesetzen
- Verbesserung des Standes der Technik
- Auftreten von Unfällen, Beinahe-Unfällen, Berufskrankheiten oder Erhöhung des Krankenstandes.

In jedem Fall muss die Gefährdungsbeurteilung des veränderten Bereiches aktualisiert werden.



Rangfolge der Schutzmaßnahmen (STOP-Prinzip: Substitution – Technik – Organisation – Personal)



Unternehmen unterliegen einem ständigen Veränderungsprozess. In jedem Fall muss die Gefährdungsbeurteilung des veränderten Bereiches aktualisiert werden.

2 Checkliste für typische Arbeitsbereiche bzw. Tätigkeiten in der Werbetechnik, Einleitung

Die nachfolgende Checkliste soll insbesondere kleinen und mittleren Betrieben (KMU) eine Hilfe bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sein. Jeweils für einen Gewerbszweig werden die typischen Gefährdungen aufgeführt. Sie ist wie ein Rundgang durch den Betrieb aufgebaut.

Bei ähnlichen Maschinen bzw. Arbeitsplätzen muss die Beurteilung natürlich nur einmal erfolgen. Bei Handlungsbedarf oder Mängeln sollte die entsprechende Maschine aber eindeutig identifizierbar vermerkt werden.

Eine Reihe von Überprüfungen erübrigt sich, wenn die eingesetzte Maschine GS-geprüft und ggf. auch emissionsgeprüft ist. Die gültigen Zertifikate können unter www.dguv.de, Webcode: **d9614** recherchiert werden.

Bei festgestelltem Beratungsbedarf kann auf entsprechenden interne und externe Spezialisten sowie das Informationsangebot der BG ETEM-Website www.bgetem.de zurückgegriffen werden. Natürlich steht auch die für den Betrieb zuständige Technische Aufsichtsbeamte für Fragen zur Verfügung.

Sollten in der Liste einige im Betrieb vorhandene Arbeitsbereiche nicht berücksichtigt sein, so sollte die Liste betriebsspezifisch ergänzt werden.

Achtung: Die vorliegende Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung erfasst nicht den Bereich der psychischen Belastungen und Beanspruchungen. Zu dem Thema sind eine Vielzahl von Informationen unter www.bgetem.de, Webcode: **13539659** zu finden. Hier wird auch auf die entsprechend angebotenen Medien zum Thema „psychische Belastungen und Beanspruchungen“ verwiesen.

Weiterführende Informationen:

- Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz (Handlungshilfe für KMU mit allgemeinen Informationen, Bestell-Nr. D014)
- Gefährdungsbeurteilung – Praxishilfe für den Digitaldruck (Bestell-Nr. S243 in SZ019), Download Medien
- Arbeiten mit Gefahrstoffen (Bestell-Nr. MB011)
- DGUV Information 208-033 „Belastungen für Rücken und Gelenke – was geht mich das an?“
- Gefährdungsbeurteilung – Umgang mit UV-Farben und -Lacken (Bestell-Nr. S257 in SZ019), Download Medien

Erhältlich unter www.bgetem.de
Webcode: **11205644** (Medienportal)
oder medien.bgetem.de

3 Gefährdungsbeurteilung Werbetechnik, Checkliste

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Unternehmen						
Fehlende sicherheitstechnische Betreuung	1. Es ist eine arbeitssicherheitstechnische Betreuung zu realisieren. Hierzu kann eine interne Sicherheitsfachkraft bestellt oder ein externer Dienstleister beauftragt werden oder der Unternehmer hat am Unternehmermodell teilgenommen.					
Fehlende arbeitsmedizinische Betreuung	2. Es ist eine arbeitsmedizinische Betreuung zu realisieren. <u>Hinweis:</u> Nach der Teilnahme am Unternehmermodell muss kein Arbeits-/Betriebsmediziner dauerhaft beauftragt werden, sondern nur anlassbezogen.					
Fehlende Unterweisung der Mitarbeiter	3. Die Mitarbeiter müssen regelmäßig, vor Aufnahme einer neuen Tätigkeit, bei besonderen Vorkommnissen und mindestens einmal jährlich über die möglichen Gefährdungen und die richtige Arbeitsweise unterwiesen werden. Die Unterweisung führt der jeweilige Vorgesetzte durch. Die regelmäßige Unterweisung ist zu organisieren, durchzuführen und zu dokumentieren.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Fehlende Ersthelfer	<p>4. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer, 2. Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten <ol style="list-style-type: none"> a) In Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5% b) In sonstigen Betrieben 10%. <p><u>Hinweis:</u> Die Ersthelfer müssen zweijährlich fortgebildet werden.</p>					
Fehlendes Erste-Hilfe-Material	<p>5. Es ist dafür zu sorgen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen gegen schädigende Einflüsse geschützt und in ausreichender Menge bereitgehalten wird. Weiterhin ist zu organisieren, dass das Erste-Hilfe-Material rechtzeitig ergänzt und erneuert wird.</p>					
Fehlendes Erste-Hilfe Dokumentation	<p>6. Jede Erste-Hilfe-Leistung ist zu dokumentieren. Dies kann beispielsweise durch das Führen eines Verbandbuches erfolgen.</p>					
Brand- und Explosionsgefahren	<p>7. Es muss festgelegt und gekennzeichnet sein, in welchen Betriebsteilen Rauchen verboten ist. Das Rauchverbot ist einzuhalten.</p>					
Brand- und Explosionsgefahren	<p>8. Feuerlöscher sind entsprechend der Betriebsart und Betriebsgröße bereitzuhalten und an geeigneten Stellen griffbereit anzubringen. Regelmäßige Überprüfungen (mindestens alle zwei Jahre) sind erforderlich. Die Mitarbeiter müssen im Umgang mit den Feuerlöschern unterwiesen werden.</p>					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Fehlende Informationen im Notfall	9. Fluchtwege sowie die Standorte von Feuerlöscheinrichtungen und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind gut sichtbar zu kennzeichnen.					
Beauftragungen von Dienstleistungen/Bestellungen	10. Bei der Erteilung von Aufträgen ist sicherzustellen, dass die Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden. Bei Auftragsvergabe kann z. B. folgender Zusatz beigefügt werden: „Der folgende Auftrag wird erteilt unter der Bedingung, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.“					
Beschaffung technischer Arbeitsmittel						
Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel	11. Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes und der Berufsgenossenschaft, durchgeführt.					
Organisation	12. Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.					
Allgemeine Schutzmaßnahmen						
Verletzungsgefahr des Fußes durch um- oder herabfallende Gegenstände	13. Allen Mitarbeitern, bei denen die Gefahr von Fußverletzungen durch um- oder herabfallende Gegenstände besteht, sind Sicherheitsschuhe kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt z. B. für Mitarbeiter, die mit Transportaufgaben oder in der Werkstatt beschäftigt sind.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Stolpern und Stürzen	14. Verkehrswege und Fußböden dürfen keine Stolperstellen haben. Schäden sind sofort zu reparieren, Verkehrswege und insbesondere Fluchtwege sind stets freizuhalten.					
Belastung des Wirbelsäulensystems	15. An allen Arbeitsplätzen, an denen regelmäßig größere Gewichte transportiert und/oder gehoben werden, ist zu überprüfen, ob eine Hebehilfe einsetzbar ist (s. DGUV Information 208-033 „Belastungen für Rücken und Gelenke – was geht mich das an?“).					
Elektrische Gefährdungen	16. Es muss gewährleistet sein, dass alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor Inbetriebnahmen, nach Reparaturen und in regelmäßigen Zeitabständen geprüft werden. Reparaturen dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden. Ein schriftlicher Nachweis über die vorschriftengerechte Ausführung ist von den beauftragten Fachfirmen zu fordern.					
Maschinen, Maschinenarbeit allgemein						
Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Maschinen	17. Für Maschinen ab Baujahr 1995 wird auf jeden Fall eine Konformitätserklärung darüber, dass die Maschine den gültigen Vorschriften entspricht, benötigt. Ohne Konformitätserklärung darf die Maschine nicht in Betrieb genommen werden! Die Konformitätserklärung, die lediglich eine Zusicherung des Herstellers ist, ersetzt die eigene Überprüfung nicht. Empfehlenswert ist der Kauf von Maschinen mit GS-Zeichen und zugehörigem Prüfzeugnis. Nur wenn ein GS-Prüfzeugnis vom Hersteller vorliegt, kann auf einen großen Teil der eigenen Überprüfungen verzichtet werden.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Maschinen	18. Es muss festgelegt werden, dass Arbeitsmittel nach Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten auf sicheren Zustand überprüft werden. Wenn Arbeitsmittel schädigenden Einflüssen (z. B. Verschleiß) ausgesetzt sind, die zu sicherheitswidrigen Zuständen führen können, ist es erforderlich, Art, Umfang und Fristen von regelmäßigen Prüfungen festzulegen und die Prüfungen von einer befähigten Person durchführen zu lassen.					
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile	19. An allen Maschinen und Geräten sind die Schutzeinrichtungen regelmäßig auf Vollständigkeit und Funktionssicherheit zu überprüfen.					
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile	20. Es ist sicherzustellen, dass bei Störungen, Wartung und Instandhaltung nicht an der laufenden Maschine gearbeitet wird.					
Lager, Transportarbeiten						
Verletzungsgefahr der Hände	21. Beim Umgang mit scharfkantigen Teilen müssen Schutzhandschuhe getragen werden.					
Verletzungsgefahr der Füße	22. Allen Mitarbeitern, die mit Transportaufgaben beauftragt sind, sind Sicherheitsschuhe zur Verfügung zu stellen.					
Belastungen des Skelettsystems	23. Häufiges, regelmäßiges Heben und Tragen von Lasten sind zu vermeiden (s. DGUV Information 208-033 „Belastungen für Rücken und Gelenke – was geht mich das an?“).					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Ausrutschen, Stolpern	24. Transportwege müssen frei von Stolperstellen und Verunreinigungen sein.					
Verletzungsgefahr durch Transportfahrzeuge	25. Transportwege sind ausreichend breit zu gestalten, bei Lagerung per Hand mindestens 0,75 m. Transportwege sind stets freizuhalten.					
Verletzungsgefahr durch Transportfahrzeuge	26. Flurförderzeuge, z. B. Gabelstapler mit Fahrersitz, dürfen nur von mindestens 18 Jahre alten Personen gefahren werden. Der Fahrer muss ausgebildet und vom Unternehmer ausdrücklich mit der Führung schriftlich beauftragt sein.					
Verletzungsgefahr durch Transportfahrzeuge	27. Flurförderzeuge müssen jährlich durch einen Sachkundigen überprüft werden. Ein Prüfbuch ist erforderlich.					
Unfallgefahr an unübersichtlichen Stellen	28. Kreuzungen, Einmündungen oder Ausfahrten an Transportwegen müssen gut einsehbar sein. Eventuell sind Hilfsmittel wie Spiegel und Durchsichtfenster in Toren erforderlich.					
Brand- und Explosionsgefahren	29. Bei Flurförderzeugen mit Gasantrieb ist die Flasche sicher zu befestigen. Der Flaschenwechsel ist nur im Freien über Erdgleiche auszuführen. Das Fahrzeug nur über Erdgleiche abstellen. Beim Einsatz unter Erdgleiche sind zusätzliche sicherheitstechnische Maßnahmen vorgeschrieben. Ladestationen für Gabelstaplerbatterien sind ausreichend zu belüften, es dürfen keine brennbaren Materialien in der Nähe gelagert werden.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Verletzungsgefahr durch herabfallende Teile	30. Regale müssen stand- und kippsicher aufgestellt sein. Beim Beladen ist auf maximale Tragkraft zu achten.					
Verletzungsgefahr durch herabfallende Teile	31. Regale müssen an ihren Eckbereichen über einen fest mit dem Fußboden verankerten Anfahrerschutz verfügen.					
Verletzungsgefahr durch herabfallende Teile	32. In Doppelregalen sind Durchschiebesicherungen erforderlich. Werden Regale mit Gabelstaplern be- und entladen, müssen die Aufstellflächen die zu erwartenden Nutzlasten tragen können und gegen Ausheben gesichert sein.					
Verletzungsgefahr durch herabfallende Teile	33. Die Regale sind mit einem Typenschild versehen, das Angaben zu zulässigen Fach- und Feldlasten macht.					
Verletzungsgefahr durch herabfallende Teile	34. Regale werden regelmäßig (jährlich) geprüft. Die Prüfung wird durch ein Prüfbuch dokumentiert.					
Verletzungsgefahr durch herabfallende Teile	35. Palettenstapel sind standsicher aufzustellen. Die unterste Palette darf nicht überlastet werden.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Stolpern, Verletzungen durch umfallende Teile	36. Für leere Paletten sind ausreichend Stellplätze zur Verfügung zu stellen. Paletten dürfen nicht senkrecht aufgestellt und nicht im Verkehrsweg abgestellt werden. Beschädigte Paletten sind aus dem Produktionsprozess zu entfernen.					
Abstürze	37. Im Lager müssen geeignete Leitern zur Verfügung stehen.					
Abstürze	38. Laderampen und Ladebrücken dürfen keine Quetsch- und Scherstellen bilden. Ladebleche müssen gegen Verutschen gesichert sein.					
Leitern und Tritte						
Mechanische Gefährdungen	39. Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt – mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, – mit ausreichender Größe und – ausreichender Tragkraft (Achtung bei Neuanschaffung: Seit 1.1.2018 gelten neue Anforderungen nach DIN EN 131. Dies betrifft im Wesentlichen die Standbreite)					
Mechanische Gefährdungen	40. Leitern werden regelmäßig geprüft. Die Prüfungen sind z. B. in einem Leiternprüfbuch (z. B. Bestellnummer S012 im Medienportal auf www.bgetem.de) dokumentiert.					
Organisation	41. Betriebsanleitungen für Leitern sind vorhanden, z. B. in Form von Kurzanleitungen oder Piktogrammen auf der Leiter (z. B. Bestellnummern HK010 und HK011 im Medien-shop auf www.bgetem.de).					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Organisation	42. Die Beschäftigten wurden über den Umgang mit Leitern und Tritten unterwiesen.					
Handwerkzeuge						
Ergonomie	43. Bei der Beschaffung werden ergonomische Gesichtspunkte (z. B. bezüglich Gewicht, Griff) berücksichtigt.					
Mechanische Gefährdungen	44. Für die Arbeit auf Baustellen sind feste Taschen zur Verfügung gestellt, die umgehängt oder am Gürtel befestigt werden können.					
Mechanische Gefährdungen	45. Es werden Sicherheitsmesser passend zur jeweiligen Anwendung zur Verfügung gestellt					
Mechanische Gefährdungen	46. Schnittschutzhandschuhe sind für den Einsatz von Messern mit feststehender Klinge zur Verfügung gestellt.					
Mechanische Gefährdungen	47. Eine regelmäßige Kontrolle, Pflege und Wartung der Handwerkzeuge ist sichergestellt.					
Organisation	48. Eine Betriebsanweisung für den Umgang mit Handwerkzeugen ist vorhanden.					
Organisation	49. Die Beschäftigten wurden anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung und/oder der Unterweisungshilfe über den Umgang mit Handwerkzeugen unterwiesen.					
Heißluftfön						
Verbrennungen	50. Die Geräte sind bis auf die Luftaustrittsstelle gegen unbeabsichtigtes Berühren heißer Oberflächen geschützt.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Verbrennungen	51. Die sichere Ablage der Geräte ist gewährleistet.					
Verbrennungen	52. Die Mitarbeiter wurden unterwiesen, die Unterweisung ist dokumentiert.					
Handbohrmaschine, Bohrhammer						
Gefährliche Körperströme durch Anbohren von Leitungen	53. Es stehen die notwendigen Pläne über den Verlauf von Leitungen zur Verfügung.					
Unkontrolliert bewegte Teile durch Umschlagen der Maschine	54. Es werden Bohrhämmer und Bohrmaschinen mit Rutschkupplung zur Verfügung gestellt.					
Unkontrolliert bewegte Teile durch Umschlagen der Maschine	55. Bei zur Verfügung gestellten Bohrhämmern und Bohrmaschinen, die mehr als 2 kg wiegen, ist ein zweiter Griff vorhanden.					
Hand-Arm-Vibration durch Halten der Maschine beim Arbeiten	56. Einwirkungen durch Vibrationen begrenzen (z. B. tägliche Einsatzzeit festlegen). Es werden vibrationsarme Geräte beschafft und verwendet, Einsatzzeiten werden, wenn möglich, begrenzt.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Lärm, Gefahrstoffe durch Emission beim Arbeiten mit der Maschine	57. Es werden Schutzbrille und Gehörschutz sowie ggf. Atemschutz zur Verfügung gestellt. Staub wird idealerweise abgesaugt.					
Allgemeine Gefährdungen	58. Eine Betriebsanweisung für die Arbeit mit Bohrhämmern und Bohrmaschinen ist vorhanden.					
Allgemeine Gefährdungen	59. Die Beschäftigten wurden über den Umgang mit Bohrhämmern und Bohrmaschinen mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.					
Hand-/Winkelschleifmaschine						
Unkontrolliert bewegte Teile	60. Schleifscheiben stehen entsprechend der Arbeitsaufgabe, z. B. Schruppen oder Trennen, zur Verfügung und werden bestimmungsgemäß verwendet.					
Unkontrolliert bewegte Teile	61. Original-Spannflansche, Zwischenlagen aus weichem oder elastischem Werkstoff und Werkzeuge zum Befestigen der Scheiben (Maulschlüssel und Zweilochmutterndreher) stehen zur Verfügung. Schutzrichtungen wie Schutzabdeckung sind vorhanden und werden verwendet bzw. nicht demontiert.					
Unkontrolliert bewegte Teile	62. Einspannvorrichtungen, wie z. B. Schraubstock, Spannzwingen, stehen zur Verfügung.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Lärm, Gefahrstoffe durch Emission beim Arbeiten mit der Maschine	63. Es sind Schutzbrille und Gehörschutz sowie ggf. Atemschutz vorhanden. Staub wird idealerweise abgesaugt.					
Hand-Arm-Vibration durch Halten der Maschine beim Arbeiten	64. Einwirkungen durch Vibrationen begrenzen (z. B. tägliche Einsatzzeit festlegen). Es werden vibrationsarme Geräte beschafft und verwendet, Einsatzzeiten werden, wenn möglich, begrenzt.					
Organisation	65. Eine Betriebsanweisung für die Arbeit mit Handschleifmaschinen ist vorhanden.					
Organisation	66. Die Beschäftigten wurden mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung über den Umgang mit Handschleifmaschinen unterwiesen.					
Kreissäge						
Mechanische Gefährdungen	67. Nur geeignete Kreissägeblätter verwenden, wenn möglich lärmgeminderte Sägeblätter einsetzen und schadhafte aussondern.					
Mechanische Gefährdungen	68. Geeignete Vorschubgeschwindigkeit/Drehzahl benutzen, höchstzulässige Drehzahl beachten.					
Mechanische Gefährdungen	69. Spaltkeil benutzen und einstellen, Schutzhaube verwenden.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Mechanische Gefährdungen	70. Geeignete Hilfsmittel, wie Besäumniederhalter, Schiebstock, Parallelanschlag, Hilfsanschlag, Schablonen und Abweisleisten verwenden.					
Mechanische Gefährdungen	71. Beim Einsatzschneiden sind Queranschlag/Niederhalter zu verwenden, anschließend Spaltkeil und Abdeckhaube anzubringen.					
Mechanische Gefährdungen	72. Kreissägen müssen mit Not-Aus-Einrichtungen und Sicherung gegen Wiederanlauf ausgestattet sein.					
Mechanische Gefährdungen	73. Vorhandene Einzugswalzen müssen verkleidet sein.					
Gefahrstoffe (Stäube+)	74. Die Absaugung ist einzuschalten, Wirksamkeit sicherzustellen.					
Physikalische Gefährdungen	75. Die Lärmbelastung ist durch Kapselung bzw. Unterbringung in einem separaten Raum so gering wie möglich zu halten.					
Physikalische Gefährdungen	76. Schutzbrille und Gehörschutz werden zur Verfügung gestellt.					
Organisation	77. Eine Betriebsanweisung für die Arbeit mit Kreissägen ist vorhanden.					
Organisation	78. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Kreissägen mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung zu unterweisen.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Ständerbohrmaschine						
Fangstellen	79. Ringe, Ketten, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände vor Arbeitsbeginn ablegen. Eng anliegende Kleidung tragen, Ärmel nach innen umschlagen. Niemals Handschuhe tragen. Langes Haar schützen.					
Unkontrolliert bewegte Teile	80. Eine Schutzbrille wird zur Verfügung gestellt.					
Organisation	81. Eine Betriebsanweisung für die Arbeit mit Ständerbohrmaschinen ist vorhanden.					
Organisation	82. Die Beschäftigten wurden für Arbeiten an der Maschine unterwiesen.					
Kappsäge						
Mechanische Gefährdungen	83. Die Sägeblattabdeckung ist funktionsfähig und nicht beschädigt.					
Physikalische Gefährdungen	84. Es sind Schutzbrille und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.					
Gefahrstoffe (Stäube)	85. Absaugung ist einzuschalten, die Wirksamkeit sicherzustellen.					
Organisation	86. Eine Betriebsanweisung für die Arbeit mit Kappsägen ist vorhanden.					
Organisation	87. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Kappsägen mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Vertikale Plattensäge						
Mechanische Gefährdungen	88. Die bewegliche Schutzhaube ist funktionsfähig und nicht beschädigt.					
Mechanische Gefährdungen	89. Der Spaltkeil ist funktionsfähig und nicht beschädigt.					
Physikalische Gefährdungen	90. Schutzbrille und Gehörschutz stehen zur Verfügung.					
Gefahrstoffe (Stäube)	91. Die Absaugung ist einzuschalten, die Wirksamkeit sicherzustellen					
Organisation	92. Eine Betriebsanweisung für die Arbeit mit Plattensägen ist vorhanden.					
Organisation	93. Die Beschäftigten wurden über den Umgang mit Plattensägen mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.					
Flachbettfräse						
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile	94. Bei Flachbettfräsen müssen die durch die Bewegung des Fräskopfes gebildeten Gefahrstellen gesichert werden. Das kann durch eine Kraftbegrenzung des bewegten Maschinenteils, Schaltleisten oder eine Bereichsabsicherung mittels berührungslos wirkender Schutz-einrichtungen (BWS) erfolgen.					
Lärm, Gefahrstoffe	95. Schutzbrille und Gehörschutz sowie ggf. Atemschutz stehen zur Verfügung.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Organisation	96. Eine Betriebsanweisung für die Arbeit mit Flachbettfräsen ist vorhanden.					
Organisation	97. Die Beschäftigten wurden für die Arbeit mit der Maschine unterwiesen.					
Folienschneidemaschinen						
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile	98. Die Einzugsstelle zwischen Schneidkopf und Materialbahn und die Scherstellen zwischen Schneidkopf und Vertiefungen links und rechts der Materialbahn müssen gesichert werden. Das kann durch Schaltleistungen an Schneidköpfen, die mit niedriger Geschwindigkeit arbeiten, geschehen. An Maschinen mit höheren Geschwindigkeiten muss die Sicherung durch eine elektrisch verriegelte Schutzeinrichtung erfolgen. <u>Hinweis:</u> Ein Schild, das auf die Gefährdung hinweist, reicht als Schutzmaßnahme nicht aus.					
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile	99. Einzugsstellen an den Umlenkrollen der Zahnriemen und Antriebe des Schneidkopfes müssen gesichert werden. <u>Hinweis:</u> Ein Schild, das auf die Gefährdung hinweist, reicht als Schutzmaßnahme nicht aus.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile	100. Einzugsstellen zwischen Walzen und festen Maschinenteilen müssen entweder durch Schutzprofile gesichert oder können durch Einhaltung von Mindestabständen nach EN 349 vermieden werden. Bei der Verwendung von Schutzprofilen müssen diese so installiert sein, dass ein Abstand von max. 6 mm zwischen Schutzprofil und Walzen nicht überschritten wird und die Kante des Schutzprofils immer im rechten Winkel zum Walzenmittelpunkt zeigt.					
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile	101. Maschinenverkleidungen müssen mit dem Gestell fest verschraubt sein; Schnellspannverschlüsse sind nicht zulässig. An allen Maschinen müssen die Verkleidungen und Schutzeinrichtungen montiert und funktionsfähig sein; im Zweifelsfall anhand der Bedienungsanleitung überprüfen.					
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile	102. Abnehmbare Schutzeinrichtungen müssen nach Reinigungs-, Wartungs- oder Entstörarbeiten wieder angebracht werden.					
Verletzungsgefahr durch Messer	103. Kreismesser von Rollenschneideinrichtungen müssen durch einen Schutz bis auf die Schneidstelle verkleidet sein. Längsschneideinrichtungen müssen gegen Eingriff gesichert sein.					
3D-Druck FDM						
Mechanische Gefährdungen	104. Möglichst geschlossenes Gehäuse um bewegliche, angetriebene Druckerteile (Quetschstellen).					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Heiße Oberflächen	105. Gegen unbeabsichtigten Zugriff gesichertes, möglichst geschlossenes Gehäuse um Extruder und Bauplattform (Temperaturen bis über 200 °C).					
Gefahrstoffe	106. Aufgrund von Zersetzungsprodukten der Kunststoffe Aufstellung möglichst in separatem, gut belüfteten Raum – besser: Absaugung.					
Kaschiermaschine, Laminator						
Verletzungsgefahr durch rotierende Walzen	107. Der Spalt zwischen Walzen und Schutzeinrichtungen ist so schmal, dass die Finger nicht eingezogen werden können.					
Bearbeitungszentrum, CNC Fräse						
Mechanische Gefährdungen	108. Es ist ein gekapselter Arbeitsraum mit einer Absaugvorrichtung vorhanden.					
Mechanische Gefährdungen	109. Bewegte Maschinenteile sind abgedeckt oder durch Sensoren gesichert.					
Mechanische Gefährdungen	110. Es ist eine Spanneinrichtung gegen Herumschlagen des Werkstückes vorhanden. Diese ist technisch so gestaltet, dass beim Spannen und Lösen von Werkstücken keine Gefährdungen (z. B. scharfe Kanten, Quetschstellen) für den Bediener entstehen.					
Mechanische Gefährdungen	111. Befehlseinrichtungen, Einrückhebel, Kurbeln, Schalter usw. sind so angebracht, dass der Bediener sie leicht und gefahrlos erreichen kann.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Mechanische Gefährdungen	112. Ein abschließbarer Betriebsartenwahlschalter ist vorhanden.					
Mechanische Gefährdungen	113. Alle Stellteile sind so gestaltet, dass der Schaltsinn dauerhaft und eindeutig zu erkennen ist.					
Mechanische Gefährdungen	114. Spänehaben und Handfeger stehen zur Verfügung.					
Mechanische Gefährdungen	115. Eine Schutzbrille ist vorhanden.					
Organisation	116. Es ist eine Betriebsanweisung für das Arbeiten mit dem Bearbeitungszentrum vorhanden.					
Organisation	117. Die Beschäftigten wurden anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.					
Laserbearbeitungsmaschinen						
Optische Strahlung	118. Für die Laserbearbeitungsmaschine liegen eine Konformitätserklärung und eine Betriebsanleitung des Herstellers in deutscher Sprache vor. Die Maschine ist mit dem CE-Zeichen klassifiziert. Einschlägige Normen für Laserbearbeitungsmaschinen wie z. B. DIN EN 60825-1, DIN EN ISO 11553-1 sowie zu elektrischen Einrichtungen an Maschinen wie DIN EN 60204-1, sind vom Hersteller beachtet.					
Optische Strahlung	119. Die Technischen Regeln Inkohärente Optische Strahlung TROS IOS und Laserstrahlung TROS Laserstrahlung sind beachtet.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Optische Strahlung	120. Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt durch eine fachkundige Person gemäß OStrV.					
Optische Strahlung	121. Die sich durch Klassenänderung bzw. Gefährdungserhöhung (Expositionsgrenzwerte können überschritten werden) bei der Wartung/Instandhaltung ergebenden zusätzlichen Maßnahmen gemäß § 7 OStrV und DGUV Vorschrift 11 sind erfüllt.					
Optische Strahlung	122. Laser der Klassen 3R, 3B und 4 sind angemeldet und ein Laserschutzbeauftragter nach § 5 OStrV ist bestellt.					
Optische Strahlung	123. Der Laser wird wiederkehrend durch die befähigte Person oder z. B. den Hersteller nach Betriebssicherheitsverordnung geprüft.					
Optische Strahlung	124. Geeignete Laserschutz- und Justierbrillen gemäß EN 207 und EN 208 stehen zur Verfügung und werden – soweit erforderlich, z. B. bei Wartungsarbeiten – eingesetzt (DGUV Information 203-042).					
Gefahrstoffe	125. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten (s. auch DGUV Information 213-729 „Beschriftung von Kunststoffen mit Laser“).					
Optische Strahlung	126. Zum Schutz vor der UV-/IR-Strahlung aus dem Laserbearbeitungsprozess werden zusätzliche Filter, z. B. Schweißerschutzfilter, eingesetzt.					
Brand- und Explosionsschutz	127. Der Laserbereich ist von brennbaren Stoffen freigehalten. Für ausreichenden Brandschutz ist gesorgt. Maßnahmen gegen Brände in Lüftungsanlagen sind ergriffen (Fachfirma einschalten!).					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Mechanische Gefährdungen	128. Mechanische Gefährdungen werden durch entsprechende Schutzeinrichtungen und ausreichende Sicherheitsabstände vermieden.					
Organisation	129. Für die Laserbearbeitungsmaschine ist eine Betriebsanweisung erstellt.					
Organisation	130. Beim Betrieb von nicht gekapselten oder eingehausten Materialbearbeitungslasern werden in der Regel um die Bearbeitungszone die Expositionsgrenzwerte für inkohärente optische Strahlung und für Laserstrahlung überschritten. Die arbeitsmedizinische Vorsorge (z. B. G 17) ist organisiert.					
Organisation	131. Die Mitarbeiter sind gemäß § 8 OStrV unterwiesen.					
Spray-, Sprühdosen						
Brand- und Explosionsgefährdung	132. Der Lagerort ist vor Sonneneinstrahlung geschützt, ausreichend belüftet (natürlich oder künstlich) und mindestens 0,5 m von den Heizanlagen entfernt.					
Brand- und Explosionsgefährdung	133. Spraydosen in größerer Anzahl werden nicht in Durchgängen oder Durchfahrten, Treppenträumen, Gebäude- oder Stockwerksfluren sowie auf Dachböden gelagert.					
Brand- und Explosionsgefährdung	134. Es ist eine Betriebsanweisung für den Umgang mit Spray- oder Sprühdosen vorhanden.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Brand- und Explosionsgefährdung	135. Die Beschäftigten werden anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.					
Druckgasflaschen						
Brand- und Explosionsgefährdung	136. Die Flaschen sind gegen Umfallen gesichert (auch nicht angeschlossene und leere Druckflaschen).					
Brand- und Explosionsgefährdung	137. Eine Gasrücktritt- und Flammendurchschlagsicherung ist installiert.					
Brand- und Explosionsgefährdung	138. Die jährliche Prüfung der Gasleitungen und Gasschläuche durch Sachkundige ist organisiert.					
Brand- und Explosionsgefährdung	139. Druckminderer wegen Alterung des Materials ca. alle 8 Jahre erneuern. Ortsfeste Anlagen alle vier Jahre durch Sachkundigen prüfen lassen					
Brand- und Explosionsgefährdung	140. Zustand, Befestigung, Leitungsführung sind beachtet.					
Brand- und Explosionsgefährdung	141. Nicht im Gebrauch befindliche Flaschen sind verschlossen und mit Ventilschutzkappen versehen.					
Brand- und Explosionsgefährdung	142. Druckgasflaschen werden nicht unter Erdgleiche (siehe TRGS 510) und in Treppenhäusern gelagert.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Brand- und Explosionsgefährdung	143. Gasflaschen sind möglichst außerhalb der Arbeitsräume, im Arbeitsraum ggf. in einem speziellen Gasflaschenschrank (siehe TRGS 510) aufgestellt.					
Reiniger (z. B. Fahrzeugbeschriftung)						
Allergische Hautreaktionen, Hautreizungen	144. Hautkontakt wird möglichst vermieden.					
Allergische Hautreaktionen, Hautreizungen	145. Geeignete Schutzhandschuhe, z. B. Nitril-Einweghandschuhe, stehen zur Verfügung.					
Gefahrstoffe	146. Hautreinigungs-, Hautschutz- und Hautpflegemittel stehen zur Verfügung.					
Umgang mit Klebstoffen						
Gefahrstoffe	147. Ein Hautkontakt wird aufgrund eingesetzter Dosierhilfen ausgeschlossen.					
Gefahrstoffe	148. Leicht zu reinigende Arbeitsplätze (Arbeitstische mit Papier o. Ä. ausgelegt) sind eingerichtet.					
Gefahrstoffe	149. Bei kleinen Mengen stehen Wegwerfartikel, z. B. Pappbecher zum Anmischen, Holzspatel, Einwegspritzen, Papierunterlagen zur Verfügung.					
Gefahrstoffe	150. Für Dämpfe sind die Arbeitsplatzgrenzwerte, ggf. durch Einsatz von Arbeitsplatzabsaugungen (Erfassung der Dämpfe direkt an der Emissionsquelle), eingehalten; bei Reinluft-rückführung werden geeignete Abscheider eingesetzt, z. B. Aktivkohlefilter (A-Kohle ist regelmäßig zu wechseln).					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Gefahrstoffe	151. Verschießbare und gekennzeichnete Abfallbehälter stehen bereit.					
Gefahrstoffe	152. Größere Mengen Klebstoffe und Gießharze am Arbeitsplatz werden in Sicherheitsschränken gelagert.					
Allergische Hautreaktionen, Hautreizungen	153. Geeignete Schutzhandschuhe, z. B. Nitril-Einweghandschuhe, stehen zur Verfügung.					
Gefahrstoffe	154. Hautreinigungs-, Hautschutz- und Hautpflegemittel stehen zur Verfügung.					
Gefahrstoffe	155. Handwaschplätze sind eingerichtet.					
Organisation	156. Arbeitsplatzspezifische Betriebsanweisungen sind erstellt, aktualisiert und ausgehängt.					
Aluminiumstaub, Explosionsgefahr						
Explosionsgefahr durch Stäube	157. Möglichst Nassabsaugung direkt an der Entstehungsstelle durchführen.					
Explosionsgefahr durch Stäube	158. Vermeidung von Zündquellen; Feuerlöscher Kat. D sind vorzuhalten.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Baustelle – Leitung und Aufsicht						
Mangelnde Aufsicht	159. Bauarbeiten sind durch fachlich geeignete Vorgesetzte (weisungsbefugte Aufsichtführende) zu leiten. Dieser muss ausreichende Kenntnisse über die arbeitssichere Durchführung der Arbeiten besitzen; der Aufsichtführende muss auf der Baustelle anwesend sein oder eine verantwortliche Vertretung benennen.					
Fehlende Koordination	160. Es ist sicherzustellen, dass größere Baustellen durch einen Koordinator nach der Baustellenverordnung betreut werden.					
Fehlender Arbeitsauftrag	161. Für Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung auf der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn für die jeweilige Montage besondere sicherheitstechnische Angaben nicht erforderlich sind.					
Baustelle – Arbeitsplätze und Verkehrswege						
Gefährdungen allgemein	162. Gefahrenbereiche müssen abgesperrt werden.					
Standsicherheit und Tragfähigkeit	163. Bauliche Anlagen und ihre Teile, Gerüste, Laufstege und andere Einrichtungen müssen so bemessen und beschaffen sein, dass sie den vorgesehenen Belastungen standhalten.					
Standsicherheit und Tragfähigkeit	164. Gerüste und Baugruben sind auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit hin zu überwachen.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Standsicherheit und Tragfähigkeit	165. Auf Gerüstbeläge darf nicht abgesprungen werden, Lasten dürfen nicht auf Gerüstbeläge geworfen werden.					
Herabfallende Gegenstände	166. Durch herabfallende Teile gefährdete Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen durch Abdeckungen, Gerüstbeläge, Fanggitter, Fangnetze (< 2 cm Maschenweite) oder Schutzdächer gesichert werden.					
Herabfallende Gegenstände	167. Kleinmaterial und Werkzeug müssen in geeigneten Behältern mitgeführt und aufbewahrt werden.					
Herabfallende Gegenstände	168. Geeignete persönliche Schutzausrüstungen müssen bereitgestellt werden, z. B. Schutzschuhe, Schutzhelm.					
Gehörschäden	169. Bei einem Tageslärmexpositionspegel > 80 dB(A) wird Gehörschutz zur Verfügung gestellt, eine arbeitsmed. Vorsorge angeboten, die Mitarbeiter werden unterwiesen. Ab 85 dB(A) wird Gehörschutz getragen und eine arbeitsmed. Vorsorge verpflichtend durchgeführt; Lärmbereiche werden gekennzeichnet.					
Baustelle – Beleuchtung						
Stolpergefahr, Unsicherheit beim Arbeiten	170. Es werden zweckmäßige, blendfreie und für die Arbeitsumgebung und -aufgabe geeignete Leuchten zur Verfügung gestellt. Die Auswahl der Leuchten erfolgt nach den Anforderungen auf der Baustelle.					
Stolpergefahr, Unsicherheit beim Arbeiten	171. Um unbeleuchtete Bereiche zu begehen, werden geeignete Handleuchten benutzt.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Baustelle – Hochgelegene Arbeitsplätze						
Absturz bei Arbeiten in der Höhe, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien	172. Die Arbeitsmittel werden entsprechend der Arbeitsaufgabe in folgender Rangfolge ausgewählt: <ul style="list-style-type: none"> - Gerüst - Fahrgerüst - Hubarbeitsbühne - Arbeitsbühnen für Gabelstapler - Leitern. 					
Baustelle, Arbeitsplätze und Verkehrswege, Absturzsicherungen						
Gefährdung durch Absturz	173. Absturzsicherungen müssen vorhanden sein: <ol style="list-style-type: none"> 1. unabhängig von der Absturzhöhe an Arbeitsplätzen, an oder über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann, 2. bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe an <ul style="list-style-type: none"> - freiliegenden Treppenläufen oder -absätzen, - Wandöffnungen, - Bedienständen von Maschinen und deren Zugängen 3. bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen 4. bei mehr als 3,00 m Absturzhöhe an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern 5. bei mehr als 5,00 m Absturzhöhe beim Mauern über die Hand und beim Arbeiten an Fenstern. 					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Gefährdung durch Absturz	<p>174. Es darf Anseilschutz (Auffanggurt mit Falldämpfer und Sicherungsseil) verwendet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - geeignete Anschlageinrichtungen vorhanden sind und - das Verwenden von Auffangeinrichtungen unzumutbar ist. <p>Der Vorgesetzte hat die Anschlageinrichtung festzulegen und dafür zu sorgen, dass der Anseilschutz benutzt wird. Für die Nutzung von Anseilschutz muss eine Betriebsanweisung erstellt werden.</p>					
Gefährdung durch Absturz	<p>175. Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen müssen mittels Umwehrung (Seitenschutz) oder durch unverschiebbare und begehbare Abdeckungen gesichert werden.</p> <p>Nicht durchtrittssichere Flächen müssen abgesperrt oder durch Last verteilende Beläge gesichert werden. Die Beläge müssen ein sicheres Ableiten der auftretenden Kräfte auf die Unterkonstruktion gewährleisten und gegen Verschieben sowie Abheben gesichert sein.</p>					
Baustelle – Hubarbeitsbühnen						
Organisation	176. Die Bediener sind nach dem DGUV Grundsatz 308-008 ausgebildet und schriftlich beauftragt.					
Mechanische Gefährdungen	177. Die Bediener sind in die Bedienung der jeweils eingesetzten Hubarbeitsbühne sowie in die Funktionsweise deren Notablasses eingewiesen.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Mechanische Gefährdungen	178. Für die durchzuführenden Arbeiten wird eine geeignete Hubarbeitsbühne mit Reserven in Hubhöhe, seitlicher Reichweite und Tragfähigkeit ausgewählt.					
Mechanische Gefährdungen	179. Die Einsatzgrenzen der Hubarbeitsbühne, z. B. nur für Innenräume oder die maximale Windstärke, sind beachtet.					
Mechanische Gefährdungen	180. Bei der Anmietung von Hubarbeitsbühnen wird der Nachweis des sicheren Zustandes der Hubarbeitsbühnen eingefordert.					
Mechanische Gefährdungen	181. Die Tragfähigkeit des Bodens ist geprüft, Vertiefungen wie Kabelkanäle sind tragfähig abgedeckt. Unterlegplatten sind ausreichend groß bemessen.					
Mechanische Gefährdungen	182. Der Fahrweg der Hubarbeitsbühne ist frei von Hindernissen. Der Arbeitsbereich ist abgesperrt. Gefährdungen durch Kranbetrieb, andere Gewerke oder aus der Arbeitsumgebung (z. B. Deckenunterzüge, Träger, Kabelpritschen) sind ausgeschlossen.					
Mechanische Gefährdungen	183. Auf allen Teleskop-Arbeitsbühnen wird PSA gegen Absturz getragen.					
Elektrische Gefährdungen	184. Die Beschäftigten sind über die notwendigen Abstände und die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen informiert: <ul style="list-style-type: none"> - bis 1 kV: 1 m, - über 1 kV – 110 kV: 3 m, - über 110 kV – 220 kV: 4 m, - über 220 kV – 380 kV: 5 m, - bei unbekannter Spannung: 5 m. 					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Organisation	185. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) sind eingehalten.					
Organisation	186. Es erfolgt eine tägliche Sicht- und Funktionsprüfung der Arbeitsbühne vor dem Einsatz.					
Organisation	187. Die Rettungskette ist sichergestellt, auch im Funkloch. Am Boden steht eine eingewiesene Person zum Bedienen des Notablasses bereit.					
Organisation	188. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.					
Baustelle – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel						
Gefährliche Körperströme	189. Elektrische Anlagen wie z. B. in Schildern und Leuchtkästen, dürfen nur von Elektrofachkräften gem. DIN VDE 0105-100 hergestellt bzw. vor Anschluss abgenommen werden. Der Anschluss selbst darf auch durch Elektrofachkräfte für festgelegte Tätigkeiten (Ausbildung z. B. bei IHK) vorgenommen werden. Sollte kein Mitarbeiter entsprechender Qualifikation im Unternehmen tätig sein, sollte eine Fachfirma damit beauftragt werden.					
Gefährliche Körperströme	190. Beim Errichten elektrischer Anlagen auf Baustellen muss die DIN VDE 0100 Teil 704 beachtet werden.					
Gefährliche Körperströme	191. Die zur Verfügung gestellten elektrischen Betriebsmittel werden entsprechend der DGUV Information 203-006 ausgewählt.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Gefährliche Körperströme	192. Ersatzstromerzeuger auf Bau- und Montagestellen werden auf Grundlage der DGUV-Information 203-032 ausgewählt und betrieben.					
Gefährliche Körperströme	193. Für die Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln auf Baustellen ist eine Betriebsanweisung vorhanden.					
Gefährliche Körperströme	194. Die Beschäftigten wurden über den Umgang mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln auf Baustellen anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.					
Baustelle – Kraftfahrzeuge						
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung	195. Einrichtungen zur Ladungssicherung wie Zurrösen sind vorhanden und Zurrmaterial wird zur Verfügung gestellt.					
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung	196. Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge haben feste Einbauten für Werkzeuge und Material.					
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand	197. Zur Verfügung gestellte LKW's mit Hubladebühne (Ladebordwände) sind mit Tritten und Griffen zum Auf-/Absteigen von den Ladeflächen ausgestattet.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung	198. Die zur Verfügung gestellten Transporter haben eine feste, trennende Einrichtung zwischen Fahrer- und Laderaum, z. B. Gitter, Netz oder Wand.					
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand	199. Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Fahrzeugen mit Sonderaufbauten gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.					
Organisatorische und technische Bedingungen	200. Den Mitarbeitern wird ein Fahrsicherheitstraining angeboten.					
Organisatorische und technische Bedingungen	201. Alle Fahrzeuge sind mit Warnkleidung ausgestattet (z. B. Warnwesten nach DIN EN 471). Allen Fahrern von LKWs mit Ladebordwänden werden Schutzschuhe zur Verfügung gestellt.					
Organisatorische und technische Bedingungen	202. Es ist eine Betriebsanweisung für das Führen von Fahrzeugen und eine Betriebsanweisung für Arbeiten mit der Hubladebühne (Ladebordwand) an Fahrzeugen vorhanden.					
Organisatorische und technische Bedingungen	203. Die Mitarbeiter werden anhand der DGUV Information 214-003 zur Ladungssicherung unterwiesen.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Organisatorische und technische Bedingungen	204. Die Fahrzeuge werden regelmäßig geprüft (UVV).					
Fahrten zur/von der Baustelle						
Organisatorische und technische Bedingungen	205. Die Eignung des Fahrzeugführers ist festgestellt (Führerschein).					
Organisatorische und technische Bedingungen	206. Der Fahrzeugführer ist angewiesen, den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs vor Fahrtbeginn festzustellen: z. B. Sichtkontrolle der Beleuchtung, Reifenzustand, Erste Hilfe Material, Warnweste, Prüfplakette, Ladungssicherung.					
Organisatorische und technische Bedingungen	207. Der Fahrzeugführer ist angewiesen, die Ladung fachgerecht zu sichern.					
Organisatorische und technische Bedingungen	208. Dem Fahrzeugführer sind Pausen ermöglicht, er ist über gesetzlich festgelegte Lenkzeiten unterwiesen.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Digitaldruck – Mechanische Gefährdungen						
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile	209. Die Einzugsstelle zwischen Druckkopf und Materialbahn und die Scherstellen zwischen Druckkopf und Vertiefungen links und rechts der Materialbahn müssen gesichert werden. Das kann durch Schaltleisten an Druckköpfen, die mit niedriger Geschwindigkeit arbeiten, geschehen. An Maschinen mit höheren Geschwindigkeiten muss die Sicherung durch eine elektrisch verriegelte Schutzeinrichtung erfolgen. <u>Hinweis:</u> Ein Schild, das auf die Gefährdung hinweist, reicht als Schutzmaßnahme nicht aus.					
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile	210. Einzugsstellen an den Umlenkrädern der Zahnriemen und Antriebe des Druckkopfes müssen gesichert werden. <u>Hinweis:</u> Ein Schild, das auf die Gefährdung hinweist, reicht als Schutzmaßnahme nicht aus.					
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile	211. Einzugsstellen zwischen Walzen und festen Maschinenteilen müssen entweder durch Schutzprofile gesichert oder können durch Einhaltung von Mindestabständen nach EN 349 vermieden werden. Bei der Verwendung von Schutzprofilen müssen diese so installiert sein, dass ein Abstand von max. 6 mm zwischen Schutzprofil und Walzen nicht überschritten wird und die Kante des Schutzprofils immer im rechten Winkel zum Walzenmittelpunkt zeigt.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile	212. Tänzerwalzen bilden ungesicherte Einzugsstellen mit dem Maschinengestell bzw. der Flurebene. Erreichbare Zahnstangenantriebe und Tänzerwalzen, die Quetschstellen mit benachbarten Maschinenteilen bilden, müssen bei Unterschreitung der erforderlichen Mindestabstände durch trennende Schutzeinrichtungen gesichert werden.					
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile	213. Bei Flachbettdruckern müssen die durch die Bewegung des Drucktisches bzw. Druckportals gebildeten Gefahrstellen gesichert werden. Das kann durch eine Kraftbegrenzung des bewegten Maschinenteils, Schaltleisten oder eine Bereichsabsicherung mittels berührungslos wirkender Schutzeinrichtungen (BWS) erfolgen.					
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile	214. Maschinenverkleidungen müssen mit dem Gestell fest verschraubt sein, Schnellspannverschlüsse sind nicht zulässig. An allen Druckmaschinen müssen die Verkleidungen und Schutzeinrichtungen montiert und funktionsfähig sein; im Zweifelsfall anhand der Bedienungsanleitung überprüfen.					
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile	215. Abnehmbare Schutzeinrichtungen müssen nach Reinigungs-, Wartungs- oder Entstörarbeiten wieder angebracht werden.					
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile	216. Der Materialeinlaufspalt muss bei LFP-Druckern gemäß EN ISO 13857 Sicherheitsabstände entsprechend dimensioniert sein (siehe auch unser Faltblatt Nr. S044 „Sicherheitsabstände“).					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Verletzungsgefahr durch Messer	217. Kreismesser von Rollenschneideinrichtungen müssen durch einen Schutz bis auf die Schneidstelle verkleidet sein. Längsschneideinrichtungen müssen gegen Eingriff gesichert sein.					
Digitaldruck – allgemeine Anforderungen						
Allgemeine Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	218. Für alle verwendeten chemischen Produkte (Gefahrstoffe) müssen aktuelle Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache im Unternehmen vorhanden sein, die der Hersteller bzw. Lieferant mitliefern muss.					
Allgemeine Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	219. Alle verwendeten chemischen Produkte (Gefahrstoffe) sind in einem Gefahrstoffkataster zu erfassen.					
Allgemeine Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	220. Die verwendeten Arbeitsstoffe dürfen den Beschäftigten nur in vorschriftsmäßig gekennzeichneten Behältern zur Verfügung gestellt werden.					
Allgemeine Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	221. Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen und den Mitarbeitern am Arbeitsplatz zugänglich zu machen.					
Allgemeine Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	222. Alle Mitarbeiter werden vor Aufnahme einer Tätigkeit, in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal im Jahr, Mitarbeiter unter 18 Jahren mindestens halbjährlich) und bei besonderen Vorkommnissen (Unfälle) unterwiesen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Allgemeine Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen	223. Bei allen Arbeiten ist ein Kontakt zu chemischen Stoffen, z. B. Lösemitteln, Klebstoffen, etc. zu vermeiden. Es müssen geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel sowie geeignete persönliche Schutzausrüstung, z. B. Schutzhandschuhe, zur Verfügung gestellt werden.					
Gefahren durch Lösemittel-dämpfe	224. Für das Sammeln, das Aufbewahren und den Transport von lösemittelhaltigem oder mit gefährlichen Stoffen verunreinigtem Putzmaterial müssen dicht schließende Behälter aus widerstandsfähigem, nicht brennbarem Werkstoff verwendet werden.					
Gesundheitsgefahr durch Aufnahme von Gefahrstoffen	225. Besteht die Möglichkeit, dass Gefahrstoffe in den Körper aufgenommen werden können, dürfen Speisen und Getränke nicht im Arbeitsraum aufbewahrt und verzehrt werden. Auch das Rauchen ist verboten. Auf das Ess-, Trink- und Rauchverbot im gesamten Arbeitsbereich ist hinzuweisen.					
Brandgefahr	226. Die Menge brennbarer Flüssigkeiten am Arbeitsplatz ist auf den Schichtbedarf begrenzt.					
Explosionsgefahr	227. Das Lager für brennbare Flüssigkeiten entspricht den Anforderungen der TRGS 509/510. Erforderlich sind u. a. eine Brandschutztür, explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel (Schalter, Beleuchtung) und eine ausreichende Belüftung. <u>Hinweis:</u> Die Entlüftung des Gefahrstofflagers muss in Bodennähe erfolgen.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Digitaldruck mit lösemittelbasierten Tinten						
Belastung der Atemluft durch Lösemittel	228. Die Luftbelastung durch Lösemittel ist zu bewerten, um den Umfang der ggf. erforderlichen Kapselungs- und Absaugmaßnahmen zu ermitteln. Durch den Hersteller bereits montierte Kapselungen oder Vorhänge müssen benutzt werden.					
Belastung der Atemluft durch Lösemittel	229. Die lösemittelbeladene Luft darf nicht durch Undichtigkeiten der Absaugung oder nicht erfasste Dämpfe in den Raum gelangen. Die Wirksamkeit der Absaugmaßnahmen ist regelmäßig zu prüfen (z. B. mit Rauchröhrchen).					
Belastung der Atemluft durch Lösemittel	230. Bei Reinigungsarbeiten muss sparsam mit dem Lösemittel umgegangen werden, um unnötige Belastung der Raumluft zu verhindern.					
Belastungen der Haut durch Lösemitteltinten und Reiniger	231. Bei Umfüll- und Reinigungsarbeiten müssen geeignete Schutzhandschuhe getragen werden (s. Sicherheitsdatenblatt). Handschuhe aus Nitrilkauschuk sind im Allgemeinen ausreichend.					
Digitaldruck mit UV-härtenden Tinten						
Gefährdung von Haut und Augen durch UV-Strahlung	232. Die UV-Strahlung der UV-Trocknungseinrichtung muss durch eine Abdeckung wirkungsvoll abgeschirmt sein. Der Ein- und Auslaufbereich muss so gestaltet sein, dass keine direkte oder reflektierte Strahlung nach außen dringt. Beim Einsatz von Filterscheiben muss sie auf ein zulässiges Maß abgesenkt werden, wobei Blendungen auszuschließen sind. Defekte Abdeckungen, z. B. Lamellenvorhänge, sind zeitnah instand zu setzen.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Belastung der Atemluft	233. Beim Betrieb eines UV-Trockners kann Ozon entstehen. Die Belastung ist zu bewerten (z. B. durch Messung mit einem Prüfröhrchen), um ausreichende technische Lüftungsmaßnahmen ergreifen zu können.					
Belastung der Atemluft	234. Beim Reinigen der Zuschnitte ist an Flachbettdruckern für eine ausreichende Raumlüftung zu sorgen.					
Belastung der Haut durch UV-Farbsysteme	235. Bei Reinigungsarbeiten und bei sonstigem manuellen Umgang mit UV-Tinten müssen geeignete Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk getragen werden. Die Schutzhandschuhe müssen in einwandfreiem Zustand sein. Sie sind regelmäßig und bei Verschmutzung innen oder außen sofort zu wechseln.					
Belastung der Haut durch UV-Farbsysteme	236. UV-härtende Farbsysteme werden auf der Arbeitskleidung nicht trocken. Die Arbeitskleidung ist bei Verschmutzung sofort zu wechseln um Hautkontakt zu vermeiden. Es ist daher Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen. Für Arbeits- und Straßenkleidung müssen getrennte Umkleideschränke zur Verfügung stehen. Die zur Verfügung gestellte und durch Gefahrstoffe verunreinigte Arbeitskleidung ist durch das Unternehmen zu reinigen. <u>Hinweis:</u> Trifft nicht zu bei Verwendung von Druckern mit einem Kartuschensystem oder anderen Systemen bei denen nur geringe Verschmutzungen auftreten können.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Belastung der Haut durch UV-Farbsysteme	237. In der Nähe der Arbeitsstellen muss eine Waschgelegenheit zur Verfügung stehen, damit Beschäftigte, die mit UV-Farbsystemen in Berührung gekommen sind, sich sofort reinigen können.					
Gefährdung der Augen durch Farbe und Reinigungsmittel	238. Können Spritzer in die Augen gelangen, ist eine Schutzbrille zu tragen.					
Digitaldruck mit tonerbasierten Drucksystemen						
Belastung der Atemluft durch Lösemittel, Ozon, Staub und Toner	239. Beim Druckbetrieb kann es verfahrensbedingt zu geringen Emissionen von flüchtigen organischen Kohlenwasserstoffen (aus dem Papierstrich und dem Toner), Ozon und Stäuben kommen. Die Stäube sind im Wesentlichen Papierstaub. Es ist für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsraums zu sorgen. Dabei kann es sich um eine Belüftung durch Fenster, Tür oder eine Lüftungstechnische Anlage handeln.					
Belastung der Atemluft durch Lösemittel, Ozon, Staub und Toner	240. Arbeitsplatzdrucker sind so aufzustellen, dass die Gebläseauslassöffnung vom Nutzer abgewandt ist.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Belastung der Atemluft durch Lösemittel, Ozon, Staub und Toner	241. Drucker im Dauerbetrieb sind in separaten Räumen aufzustellen.					
Belastung der Atemluft durch Lösemittel und Ozon.	242. Sehr große Laserdruckersysteme benötigen eine besondere Abluftführung nach den Vorgaben des Herstellers. Entsprechende Informationen sind vom Hersteller einzuholen.					
Belastung der Atemluft durch Staub und Toner	243. Die Geräte dürfen beim Reinigen keinesfalls ausgeblasen bzw. der Staub/Toner aufgewirbelt werden. Reinigungsarbeiten sind bei starken Verschmutzungen z. B. mit einem Industriestaubsauger der Staubklasse H und Bauart B1 sowie mit einem feuchten Tuch durchzuführen.					
Belastung der Atemluft durch Staub und Toner	244. Bei Gefahr von großen Aufwirbelungen beim Entfernen von Stäuben aus einem Kopierer muss eine Atemschutzmaske (z. B. partikelfiltrierende Halbmaske der Klasse FFP2) verwendet werden. Auch die Benutzung einer dicht schließenden Schutzbrille ist sinnvoll, da Toner augenreizende Zusätze enthalten können.					
Gesundheitsbelastung durch Toner	245. Beim Umgang mit dem Toner müssen die Hinweise des Herstellers beachtet werden. Es sollen nur geschlossene Tonerkassetten verwendet werden. Tonerkassetten dürfen nicht gewaltsam geöffnet werden.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Gesundheitsbelastung durch Toner	246. Wird Toner verschüttet, ist er mit einem feuchten Papiertuch aufzuwischen und im Restmüll zu entsorgen.					
Gesundheitsbelastung durch Toner	247. Bei möglichem Hautkontakt mit Toner (Nachfüllen, Reinigen) Einmalhandschuhe (z. B. aus Vinyl) benutzen.					
Gesundheitsbelastung durch Toner	248. Möglichst geprüfte Toner und Drucker verwenden. Bei der Beschaffung von Tonerkartuschen kann das DGUV Test-Zeichen für Tonerpulver, das den Zusatz „schadstoffgeprüft“ trägt, oder das LGA-Zertifikat „LGA-schadstoffgeprüft“ als Qualitätskriterium herangezogen werden.					
Hautgefährdung durch Reinigungsmittel und Toner	249. Bei Arbeiten mit möglichem Hautkontakt zu Kohlenwasserstoffen (bei Flüssigtonern) sowie bei der Entfernung von Farbbreständen sind Chemikalienschutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk zu verwenden.					
Hautgefährdung durch den Toner	250. In der Nähe der Arbeitsstellen muss eine Waschgelegenheit zur Verfügung stehen, damit sich Beschäftigte, die mit dem Toner in Berührung gekommen sind, sich sofort reinigen können. <u>Hinweis:</u> Tonerpulver, welches auf die Haut oder auf die Kleidung gelangt ist, ist mit kaltem Wasser und Seife abzuwaschen.					
Gefährdung durch fehlerhafte Maschinenteile	251. Eine regelmäßige Wartung und Reinigung der tonerbasiereten Drucker ist zu organisieren.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Weiterverarbeitung – Planschneider						
Verletzungsgefahr durch Messer und Pressbalken	252. Eine regelmäßige Überprüfung der Maschine nach den Unterlagen des Herstellers durch eine befähigte Person ist erforderlich. Die Forderung ist eingehalten, wenn die Maschine im Abstand von 3 Jahren (gilt in der Regel für Maschinen vor Baujahr 1988) bzw. im Abstand von 5 Jahren geprüft wird. Bestätigung durch Prüfbericht und Prüfplakette.					
Verletzungsgefahr durch Messer und Pressbalken	253. Nach Beendigung des Schnittes bzw. der automatischen Schnittfolge muss das Messer sicher in der höchsten Stellung selbsttätig zum Stillstand kommen. Die Messerschneide muss oberhalb der Unterkante des Pressbalkens liegen. Der Pressbalken darf bei Schnittunterbrechung nicht in die Ausgangslage zurückgehen, wenn sich das Messer noch nicht im Stapel befindet.					
Schnittverletzungen	254. Das ausgebaute Messer muss sicher transportiert werden. (Haltevorrichtungen, Messerkästen, eventuell schnittfeste Handschuhe tragen.)					
Schnittverletzungen	255. Gleichzeitigkeitssteuerung; d. h. Wirksamkeit der beiden Taster für den Schneidevorgang innerhalb von 0,5 s.					
Verletzungen der Hände durch Messer und Pressbalken von der Rückseite	256. Hintertischschutz in Form eines Tunnels oder seitlicher Abdeckungen; Länge der seitlichen Schutzeinrichtungen 850 mm ab Hinterkante Pressbalken/Maschinenverkleidung; die Oberkante mindestens 1.600 mm über dem Fußboden.					

Mögliche Gefährdungen und Belastungen	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis/von	Beratungsbedarf wenn ja, X	Bemerkungen Kontrolle der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
Luftbefeuchtung						
Gefahren durch Keime aus der Luftbefeuchtung	257. Klimageräte, Luftwäscher oder Luftbefeuchter müssen in regelmäßigen Zeitabständen gereinigt und gewartet werden (siehe Bedienungsanleitung). <u>Hinweis:</u> Es ist ein Wartungsbuch zu führen.					